

Wahlbekanntmachung

1. **Am Sonntag, dem 8. Mai 2022,
findet die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. ☐ **Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in**

eingerrichtet.

- ☒ **Die Gemeinde ist in folgende**

Anzahl
12

Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Name des Wahlbezirks	Wahlraum (Straße, Hausnr., Zimmer-Nr.)
001	Zur Alten 16	Restaurant Zur Alten 16
002	Gymnasium II	Hamburger Landstraße 28 b Gymnasium Wentorf
003	Altentagesstätte Alte Schule	Hohler Weg 16 Altentagesstätte Alte Schule
004	Kindergarten Zauberwald	Teichstraße 1 Kindergarten Zauberwald
005	Kita Sportini Sachsenring	Zwischen den Toren 3 Kindergarten Sportini Sachsenring
006	Kita Sportini Kids	Sachsenring 8 Kindergarten Sportini Kids
007	Sport- und Jugendheim	An der Wache 9 Sport und Jugendheim
008	Rathaus	Am Sportplatz 10 Rathaus Wentorf
009	Gemeinschaftsschule	Hauptstraße 16 Gemeinschaftsschule Wentorf
010	Feuerwehrgerätehaus	Achtern Höben 3 Feuerwehrgerätehaus
011	Gymnasium I	Fritz-Specht-Weg 3 Gymnasium Wentorf
012	Ev. Kirche	Hohler Weg 16 Kirchengemeindehaus Waldweg 1

- ☐ **Die Gemeinde ist in**

Zahl

allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Von diesen Wahlbezirken gehören

Wahlbezirk	zum Wahlkreis

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

01.04.2022

bis

17.04.2022

übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

15.00

Uhr in

Ort

Sitzungsraum II, Rathaus, Hauptstraße 16, 21465 Wentorf b Hmb.

zusammen. ⁸⁾

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und die **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18 Uhr dem für die Briefwahl zuständigen Wahlvorstand zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 6 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Ort, Datum

Wentorf bei Hamburg, 29.04.2022

Die Gemeindewahlbehörde ⁹⁾

Gemeinde Wentorf bei Hamburg
Der Bürgermeister als Gemeindewahlleiter

Sascha Kröger, stv. Gemeindewahlleiter